

II-4397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
 ROBERT GRAF

Zl. 10.101/181-XI/A/1a/88

Wien, 3.6.1988

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

1924/AB

1988 -06- 06
 zu 1959/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1959/J betreffend Werbefeldzug der EVN, welche die Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Ofner, Hintermayer und Dr. Stix am 7. April 1988 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Ich betrachte in meiner Wirtschaftspolitik es als letzte Strategie, durch dirigistische Maßnahmen in das Wirtschaftsgefüge einzugreifen. Auch in der Energiepolitik bekenne ich mich grundsätzlich zur freien Marktwirtschaft und zur Wirksamkeit des Preismechanismus. Es ist mir daher der Wettbewerb der Energieträger untereinander, verbunden mit der Rolle der Sozial- und Wirtschaftspartner, Garant dafür, daß auch in der Position, in der sich der Anbieter leistungsgebundener Energie befindet, solche Preise zur Anwendung kommen, die gesamt-wirtschaftspolitisch gerechtfertigt sind. Ich sehe es daher mehr als meine Aufgabe an, auch am Energiemarkt ein europareifes System des funktionierenden Wettbewerbes der Wirtschaft, verbunden mit Transparenz und Entscheidungsfreiheit für die Konsumenten zu schaffen.

. /2

- 2 -

Die preisrechtlichen Befugnisse möchte ich primär dazu verwenden, grundsätzliche Tarifstrukturen zu initiieren und zu bewilligen, um gesamtenergiewirtschaftlich optimierte Rahmenbedingungen zu schaffen - genau wie ich es im Falle der EVN getan habe.

Was die Tarifsituation bei der EVN betrifft, so möchte ich bemerken, daß dieses Unternehmen sowohl bei Gas als auch bei Elektrizität in letzter Zeit mehrere Tarifabsenkungen vorgenommen hat, wobei ich vorweg betonen möchte, daß die Preis situation der Primärenergieträger nur eine von vielen Komponenten der Preisbildung sein kann und es unhaltbar ist, die Preise ausschließlich an den Preisveränderungen von Rohöl zu messen. Dazu kommt noch, daß im Kraftwerkspark der EVN nur mehr Kohle und Erdgas zur Stromerzeugung in den kalorischen Kraftwerken eingesetzt werden. Der Einsatz von Kohle ging dabei Hand in Hand mit der Verwirklichung modernster, allerdings auch sehr teurer Umweltschutztechnologien, wie sie im Kraftwerk Dürnrohr installiert sind. Auch in den gasbetriebenen Kraftwerken Theiß und Korneuburg sind zur Verringerung der Stickoxidemissionen bedeutende Umbauten vorgenommen worden, die erhebliche Aufwendungen erfordert haben.

Bei Gas wurde der Abgabepreis (Arbeitspreis ohne MWSt) in folgendem Ausmaß gesenkt:

	Haushalt	Gewerbe und Industrie
1. Jänner 1986	513,60 g/m ³	502,90 g/m ³
1. April 1986	481,50 g/m ³	470,80 g/m ³
1. Juni 1986	460,10 g/m ³	449,40 g/m ³
1. Juli 1986	438,70 g/m ³	428,-- g/m ³
1. September 1986	428,-- g/m ³	417,30 g/m ³
1. Mai 1987	406,60 g/m ³	395,90 g/m ³
1. Februar 1988	395,90 g/m ³	385,20 g/m ³

- 3 -

Bei den Elektrizitätstarifen gestatten Sie mir zunächst richtig zu stellen, daß diese in den Jahren 1980 bis 1982 nicht um 35 % wie von Ihnen behauptet, sondern nur um 27 % angehoben werden mußten. Der Anstieg der Erlöse war dabei weniger als 25 %.

Seit dem Jahre 1982 hat die EVN jedoch ihre Tarife dreimal gesenkt, und zwar in den Jahren 1983 und 1987 und zuletzt per 1.1.1988. Insgesamt ergibt sich damit für das Jahr 1988 ein Strompreisniveau, das nur etwas mehr als 5 % über dem Niveau aus 1980 liegt. Zum Vergleich dazu ist der Lebenshaltungskostenindex im genannten Zeitraum um 33,5 % und der Preis für den Strombezug aus dem Verbundnetz um 15 % gestiegen.

Die mit der Tarifreform von EVN verbundene Strompreissenkung per 1.1.1988 beschränkt sich außerdem nicht nur auf die Senkung des Arbeitspreises um 1 g/kWh, sondern umfaßt auch eine starke Reduzierung der Grundpreise, wodurch eine Strompreisverbilligung von durchschnittlich 6,3 % zu verzeichnen war. Die Neugestaltung der Grundpreiskomponente bildet sogar einen Schwerpunkt der Tarifreform, weil damit die immer wieder kritisierte Degression des Tarifes stark gemildert und bei Kunden mit geringem Stromverbrauch eine überproportionale Entlastung erreicht werden konnte.

Mit dieser Tarifreform wird neuen Überlegungen zur lastoptimierenden Stromversorgung entsprochen.

In diesem Zusammenhang darf ich auch festhalten, daß die EVN seit dem 23. Juni 1986 ein fusioniertes Unternehmen darstellt.

. / 4

- 4 -

Nach der Verschmelzung durch Aufnahme einer Gesellschaft, wie sie zwischen NEWAG und NIOGAS durchgeführt wurde, bleiben selbstverständlich nur die Organe der aufnehmenden Gesellschaft bestehen. Die EVN weist aber nicht nur gemeinsame Gesellschaftsorgane, sondern seit längerem auch eine rationelle gemeinsame unternehmerische Infrastruktur auf.

Was die in Zusammenhang mit der Firmenumwandlung zur EVN vorgenommene Werbeaktionen betrifft, so gehe ich grundsätzlich davon aus, daß Werbung nicht immer nur die Erhöhung des Umsatzes zum Ziel haben muß. Man kann bekanntlich auch um Vertrauen und Verständnis werben. Daß die Elektrizitätswirtschaft – gerade was ihre Aktivitäten auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes anbelangt – um Aufklärung bemüht sein muß, ergibt sich aus den nunmehr schon fast gegen jeglichen Kraftwerksbau und jegliche neue Leitungstrasse gerichteten Protest. Im übrigen sind die Werbekosten der Elektrizitätswirtschaft, verglichen mit dem Umsatz, minimal und wirken sich in der Strompreiskalkulation höchstens marginal aus. Alle diese Überlegungen gelten selbstverständlich auch für die EVN.

Wie mir die EVN versichert hat, hat sie sich zur Durchführung von Informationsmaßnahmen nur einer Agentur bedient. Laut Mitteilung der EVN hat diese Agentur keinerlei Aufträge im Zusammenhang mit dem Landtagswahlkampf in Niederösterreich erhalten und ist auch der in der Anfrage angesprochene ehemalige Landesparteisekretär nicht bei dieser Agentur beschäftigt.

